

# Antrag auf Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit

Mitteilung nach §§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 2 Satz 1 GüKGrKabotageV i. V. m. § 10 Abs. 5 GBZugV über

Wechsel gesetzl. Vertreter

und/oder

Wechsel Verkehrsleiter

## Antragstellendes Unternehmen:

\_\_\_\_\_  
(Name bzw. Firma und Rechtsform)

\_\_\_\_\_  
(Unternehmenssitz: Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)

## Bisheriger gesetzlicher Vertreter:

Familienname, Vorname \_\_\_\_\_ Abmeldung zum: \_\_\_\_\_

## Neuer gesetzlicher Vertreter:

Anmeldung zum: \_\_\_\_\_

Anrede \_\_\_\_\_  
Familienname \_\_\_\_\_  
Abweichender Geburtsname \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Doktorgrad \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Geburtsstaat \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_  
Geburtsort \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_

## Bisheriger Verkehrsleiter:

Familienname, Vorname \_\_\_\_\_ Abmeldung zum: \_\_\_\_\_

## Neuer Verkehrsleiter:

Anmeldung zum: \_\_\_\_\_

Anrede \_\_\_\_\_  
Familienname \_\_\_\_\_  
Abweichender Geburtsname \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Doktorgrad \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Geburtsstaat \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_  
Geburtsort \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_

Nr. der Bescheinigung  
der fachlichen Eignung \_\_\_\_\_

Status Verkehrsleiter

interner VL  
nach Art. 4 Abs. 1 VO (EG)  
Nr. 1071/2009

externer VL  
nach Art. 4 Abs. 2 VO (EG)  
Nr. 1071/2009

Verkehrsleiter in  
weiteren Unternehmen

Ja

Nein

### **Erforderliche Unterlagen zum Antrag:**

- Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vom neuen gesetzlichen Vertreter und/oder Verkehrsleiter (Diese sind beim Meldeamt der zuständigen Gemeinde zu beantragen. Die Dokumente sind direkt an die Straßenverkehrsbehörde zu adressieren.)

- Nachweis der fachlichen Eignung nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vom neuen Verkehrsleiter

- Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 der VO (EG) Nr. 1071/2009 z. B. durch Verkehrsleitervertrag usw.

### **Kenntnisnahme der Hinweise zum Datenschutz:**

vom neuen gesetzlichen Vertreter und/oder Verkehrsleiter

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter [www.verkehrsunternehmensdatei.de](http://www.verkehrsunternehmensdatei.de) einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

**Durch den/die Antragsteller wird versichert, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind sowie die in Kopie beigefügten Unterlagen mit dem jeweiligen Original übereinstimmen.**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

# Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

## Untere Verkehrsbehörde - Kreisverwaltungsbehörde

### Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller!

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie nachfolgend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten im Rahmen der Antragstellung gemäß den einschlägigen Datenschutzvorschriften.

#### 1. Kontaktdaten des Verantwortlichen für diese Datenerhebung

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing  
Tel. 09421/973-0, Email: poststelle@landkreis-straubing-bogen.de

#### 2. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben, oder in Fällen von Auskünften, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Daten, sowie Widerruf gegen die Verarbeitung, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Firma a.s.k. Datenschutz e.K., Schulstrasse 16a, 91245 Simmelsdorf  
Telefon 09155-263 99 70, Telefax 09155-2833095 oder Email: info@ask-datenschutz.de

#### 3. Im Zuge Ihrer Antragstellung werden von uns die nachfolgend aufgezählten persönlichen Daten von Ihnen erhoben und verarbeitet:

- Name, Namenszusätze und Kontaktdaten
- Ggf. weitere zur Bearbeitung Ihres Antrags/Ihrer Anfrage notwendigen Daten:
- Personenbeförderungsgesetz (§ 12 PBefG)
  - o Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort,
  - o Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für eine Verkehrsart besitzt oder besessen hat,
  - o Unterlagen, die ein Urteil über die Zuverlässigkeit des Antragstellers und die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs ermöglichen.
- Güterkraftverkehrsgesetz (nach GüKG und § 2 VUDat-DV)
  - o Firma oder Name des Verkehrsunternehmens,
  - o Rechtsform des Verkehrsunternehmens,
  - o Registergericht und Registernummer, soweit das Verkehrsunternehmen in das Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist,
  - o Sitz und Geschäftsanschrift einschließlich Anschriften aller Zweigniederlassungen,
  - o Telefon- und Telefaxnummern sowie die elektronische Postadresse
  - o Geburtsname, Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geschlecht, Geburtsdatum, -ort, Geburtsstaat und Staatsangehörigkeit der **Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter**
  - o Geburtsname, Familienname, Vorname, Akademischer Grad, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit sowie Nummer der Bescheinigung der fachlichen Eignung der zur Führung der **Kraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen (Verkehrsleiter** nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14. 11. 2009, S. 51))
  - o Art, Anzahl, Nummer und aktueller Status der erteilten Berechtigungen (Erlaubnis nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes, Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14. 11. 2009, S. 72),
  - o bei der Rücknahme oder dem Widerruf der Berechtigung durch eine Erteilungsbehörde der Grund der Entscheidung und der Tag der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidung
- Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz
  - o Vor-, Nach- und Geburtsnamen, Akademischer Grad, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und alle relevanten Kontaktdaten sowie Führungszeugnis des Betreibers
  - o Vor-, Nach- und Geburtsnamen, Akademischer Grad, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und alle relevanten Kontaktdaten sowie Nachweis der Eignung des Betriebsleiters nach Art. 30 BayESG

# Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

## Untere Verkehrsbehörde - Kreisverwaltungsbehörde

### 4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung und -verarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die Sachbearbeitung innerhalb unserer Behörde:

- Erteilung einer Lizenz oder Erlaubnis zum Güterkraftverkehr nach GüKG
- Erteilung einer Lizenz zur Personenbeförderung nach PBefG (Taxi- oder Mietwagen-Genehmigung)
- Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 StVO
- Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen nach § 46 StVO
- Erteilung einer Bau- und Betriebsgenehmigung oder einer Weiterführungsgenehmigung nach dem Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG)
- Durchführung einer Verkehrsschau auf Ihren Wunsch hin
- Bearbeitung Ihrer Anliegen im Zusammenhang mit dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die weitere Sachbearbeitung im Rahmen der Antragstellung erforderlich und unerlässlich. Die Erhebung Ihrer Daten stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. den für das jeweilige Rechtsgebiet einschlägigen Normen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden weitergegeben

1. bei Angelegenheiten des Straßen- und Wegerechts an die zuständige Gemeinde-Verwaltung
2. bei Anfragen bzgl. einer Verkehrsschau an die weiteren Mitglieder der Verkehrskommission, d. h. an die zuständige Polizeiinspektion, an den zuständigen Straßenbauasträger und an die zuständige Gemeinde-Verwaltung
3. bei Anträgen auf Verkehrsrechtliche Anordnung oder verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung bei Bedarf an den zuständigen Straßenbauasträger
4. bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausübung eines Gelegenheitsverkehrs mit Taxen bzw. Mietwagen an die Industrie- und Handelskammer, den Landesverband bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V. und die jeweils zuständigen Gemeindeverwaltungen
5. bei Seilbahngenehmigungen an die Regierung von Oberbayern und das zuständige Staatsministerium als Aufsichtsbehörden; die betroffene Gemeinde wird zur Genehmigungserteilung informiert.

Bei Anträgen auf eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Lizenz für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr werden Ihre Daten im Rahmen eines Anhörungsverfahrens an die Industrie- und Handelskammer, den Landesverband bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e. V., den Landesverband bayerischer Spediteure e. V. und an die Gewerkschaft Ver.Di weitergegeben. Ebenso werden die Daten an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr übermittelt. Dort werden die Daten im öffentlich zugänglichen Bereich gespeichert und sind für Jedermann im Internet unter [www.verkehrsunternehmensdatei.de](http://www.verkehrsunternehmensdatei.de) einsehbar. Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle auch verpflichtet, auf Anfrage Auskünfte über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Bei Anträgen auf die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehr / über die Beförderung von Ladungen mit überhöhten Abmessungen und/oder Gewichten erfolgt Ihre Antragstellung über das Programm VEMAGS (Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte). Bitte beachten Sie auch die dort hinterlegten Datenschutzhinweise.

Bei allen weiteren verkehrsrechtlichen Anträgen werden Ihrer Daten an übergeordnete oder anderweitig am Verfahren beteiligte Behörden weitergegeben, soweit dies für die Bearbeitung des Antrags notwendig ist.

Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht.

### 6. Aufbewahrungsdauer der personenbezogenen Daten

Ist eine Antragsbearbeitung abgeschlossen, werden die Unterlagen der/des Antragstellerin/Antragstellers archiviert und die Daten entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zwischen zwei, fünf oder zehn Jahren aufbewahrt.

Dies gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

# Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

## Untere Verkehrsbehörde - Kreisverwaltungsbehörde

### 7. Datensicherheit

Um die im Rahmen Ihrer Antragsstellung erhobenen Daten vor Manipulationen und unberechtigten Zugriffen zu schützen, haben wir diverse technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen.

### 8. Auskunftsrecht und Widerspruch

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird von uns geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

### 9. Aufsichtsbehörde

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Unrecht erfolgt, kann gem. Art. 77 DSGVO bei der Aufsichtsbehörde - Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Postfach 22 12 19, 80502 München, Tel. 089/212672-0, Email: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de) - Beschwerde eingelegt werden.